

1.1.2. *Klassenwesen und Grundlagen des Strafrechts der DDR*

1.1.2.1. *Das revolutionäre Klassenwesen des sozialistischen Strafrechts*

Als politischer Willensausdruck der herrschenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, Straftaten als für die sozialistische Gesellschaft unduldbare Handlungen mit den staatlich und gesellschaftlich organisierten Kräften der Werktätigen entschieden zu bekämpfen und systematisch zu verhüten, ist das sozialistische Strafrecht ein spezifisches *staatlich-rechtliches Instrument der politischen Macht der Arbeiterklasse*. Dies ist das grundlegendste allgemeingültige Wesensmerkmal des Strafrechts eines jeden sozialistischen Staates. Als Instrument der Macht der Arbeiterklasse diente und dient auch das sozialistische Strafrecht der DDR folglich in jeder seiner Entwicklungsstufen — auf deren jeweils konkrete Erfordernisse ausgerichtet — keiner anderen geschichtlichen Aufgabe als dieser Macht selbst: der *Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse*.

Diese historische Mission besteht darin, daß die Arbeiterklasse mit der revolutionären Umwälzung der kapitalistischen Macht- und Produktionsverhältnisse sich und alle Werktätigen zum Beherrscher des gesellschaftlichen Lebensprozesses erhebt, die Gesellschaft aus den materiellen und geistigen Fesseln der Ausbeutung des Menschen befreit und mit der Errichtung des Sozialismus und schließlich der klassenlosen kommunistischen Gesellschaft die schöpferischen Kräfte der Menschen vereinigt in Freiheit setzt und allseitig entfaltet. In diesem ebenso revolutionären wie humanistischen Sinne begründeten Karl Marx und Friedrich Engels die geschichtliche Berufung der Arbeiterklasse als des Schöpfers einer neuen Gesellschaft, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“⁵.

Die historische Mission der Arbeiterklasse schließt somit ihrem Wesen nach die Notwendigkeit in sich ein, *daß sich die von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen nach der Eroberung der politischen Macht im Prozeß und Ergebnis der revolutionären Erneuerung ihrer gesellschaftlichen Lebensgrundlagen und -formen auch bewußt und systematisch von der Kriminalität befreien müssen, die als reaktionäres Erbe und Infiltrationsprodukt der Ausbeutergesellschaft der freien Entwicklung ihrer Schöpferkräfte entgegensteht*.

Marx und Engels haben im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen Analyse der Bewegungsgesetze der Gesellschaft und namentlich der kapitalistischen Formation auch den historisch-sozialen Ursprung und Charakter der Kriminalität aufgedeckt. Sie erkannten die Kriminalität als eine destruktive soziale Erscheinung, die das schöpferische Wesen des Menschen deformiert und ins Gegenteil verkehrt und ihre historisch tiefste Wurzel in der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen findet. Marx und Engels wiesen nach, daß die

5 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 482; vgl. zum Wesen und Inhalt der historischen Mission der Arbeiterklasse K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 369f. und S. 385—391; Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S.60—77; Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 139f. und Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S.22 und S.790f.; K. Marx/F. Engels, Kleine ökonomische Schriften, Berlin 1955, S. 96-166.